



**Westdeutscher
Kegel- und Bowling-
verband e. V.**

S A T Z U N G

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Titel	Seite
0.0	Einleitung	3
1.0	Name, Sitz und Zugehörigkeit	3
2.0	Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze des WKV	3
3.0	Vergütung der Verbandstätigkeit und Verwaltung	4
4.0	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	4
5.0	Mitgliedschaft	5
6.0	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
7.0	Beiträge.....	8
8.0	Organisation des WKV	9
9.0	Organe des WKV	9
10.0	Verbandstag	9
11.0	Stimmrecht, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit.....	11
12.0	Virtueller Verbandstag	11
13.0	Umlaufverfahren.....	12
14.0	Verbandsvorstand	12
15.0	WKV-Jugend	14
16.0	Verbandssportausschuss	14
17.0	Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss	15
18.0	Verbandsrechtsorgane	15
19.0	Rechnungsprüfer	16
20.0	Auflösung des Verbandes (WKV)	16
21.0	Datenschutz	16
22.0	Inkrafttreten	17

0.0 Einleitung

Der Westdeutsche Kegel- und Bowlingverband e. V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

1.0 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1.1 Der Verein trägt den Namen Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband e.V. (nachfolgend WKV genannt). Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter Nr. VR 1313 eingetragen.

1.2 Das Einzugsgebiet des WKV muss den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen.

1.3 Der WKV ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e. V. (nachfolgend DKB genannt) und seiner vertraglich angeschlossenen Verbände sowie Mitglied im LSB NRW.

2.0 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze des WKV

2.1 Der WKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des WKV ist die planmäßige Pflege des Kegel- und Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport auf der Grundlage des Amateursports.

2.3 Der Zweck des WKV wird u.a. verwirklicht durch:

2.3.1 Vertretung der Belange des Kegel- und Bowlingsports gegenüber den übergeordneten Sportverbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit. Soweit es sich dabei um spezifische Angelegenheiten des Bowlingsports handelt, wird die Vertretung dieser Belange sowie die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten gegenüber der Deutschen Bowling Union (DBU) der Westdeutschen Bowling Union (WBU) als Disziplinverband für die Bahnart Bowling mit der Rechtstellung eines Anschlussverbandes übertragen;

2.3.2 der WKV ist Veranstalter von Meisterschaften und anderen Sportveranstaltungen auf Landesebene und auf der Ebene seiner Untergliederungen;

2.3.3 der WKV sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung von Sportlern, Führungs- und Lehrkräften;

2.3.4 der WKV betreibt Jugendarbeit nach den Richtlinien seiner Jugendordnung, in der die Selbstverwaltung der Jugend festgelegt ist;

2.3.5 der WKV berät seine Mitglieder bei der Planung von Kegel- und Bowlingsportanlagen und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Errichtung und Erneuerung solcher Anlagen;

2.3.6 der WKV fördert und organisiert kulturelle Veranstaltungen.

2.4 Der WKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.5 Mittel des WKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WKV.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der WKV ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.
- 2.8 Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend fördert der Verband Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz.
- 2.9 Der WKV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- 2.10** Der WKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ laut WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Disziplinverbände geahndet.

Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung. Ahndungen nach staatlichen Gesetzen bleiben unberührt.

3.0 Vergütung der Verbandstätigkeit und Verwaltung

- 3.1 Die Organe des WKV arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2 Die Organe und insbesondere der Vorstand des WKV bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren Leiter der Geschäftsführer ist. Dieser führt die Geschäfte des WKV nach dessen Rechtsgrundlagen und unter Beachtung allgemeingültiger Rechtsnormen.
- 3.3 Bei Bedarf können WKV-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WKV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

4.0 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des WKV und seiner Organe. Sie wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
- 4.1.1 die Geschäftsordnung
- 4.1.2 die Sportordnung
- 4.1.3 die Jugendordnung

- 4.1.4 die Finanzordnung
- 4.1.5 die Rechts- und Verfahrensordnung
- 4.1.6 die Ehrungsordnung
- 4.1.7 die Datenschutzordnung
- 4.1.8 der Ethik-Code

- 4.2 Die Satzung und die vorgenannten Ordnungen des WKV dürfen in keinem Punkt der Satzung des DKB und dessen Ordnungen entgegenstehen, soweit entsprechende Bestimmungen dort verbindlich geregelt sind. Sie sind erforderlichenfalls durch Verbandstagsbeschluss anzupassen.
- 4.3 Die Geschäftsordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung sind Bestandteil dieser Satzung und ins Vereinsregister eingetragen.
- 4.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und der WKV-Ordnungen können nur durch den Verbandstag beschlossen werden, allerdings nicht über Dringlichkeitsanträge.
- 4.5 Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen, soweit sie nicht Teil der Satzung sind, treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandstag in Kraft, sofern nicht ein späteres Datum durch die Delegierten festgelegt wird.

5.0 Mitgliedschaft

- 5.1.1 Ortsvereine, das sind Zusammenschlüsse von mehreren Klubs und/oder Einzelpersonen. Ortsverein im Sinne dieser Satzung ist ein Verein innerhalb der politischen Grenzen einer Gebietskörperschaft (z. B. Kreis, Stadt, Gemeinde oder nicht selbständige Ortsteile von Städten oder Gemeinden).

Ein Klub im Sinne dieser Satzung ist eine selbständige Untergliederung eines Ortsvereins.
- 5.1.2 Mehrsparten-Sportvereine mit Abteilungen, die den Kegelsport betreiben. Ein Mehrsparten-Sportverein im Sinne dieser Satzung ist ein Verein, der mit mindestens zwei Sparten (ohne Kegeln) bereits einem Fachverband angehört.
- 5.1.3 Die Westdeutsche Bowlingunion (WBU) als Anschlussverband.
- 5.1.4 Andere Anschlussverbände, das sind Organisationen, die zwar den Kegel- und Bowlingsport betreiben, aber nicht in der Art, wie dies in den Satzungen und Ordnungen des DKB, DSKB und WKV vorgeschrieben ist.

Ein Betriebssportverein im Sinne dieser Satzung ist ein Verein, der einem Betriebssportverband angehört. Für die Aufnahme in den WKV gelten die Vereinbarungen des WKV mit dem jeweiligen Betriebssportverband.
- 5.1.5 Freizeitsportler als außerordentliche Mitglieder, das sind Kegler und Bowler, die sich an eigens für diese Personen, von den Landesverbänden und dem DKB ausgeschriebenene Veranstaltungen einschließlich der BKSA-Wettbewerbe beteiligen können.

- 5.1.6 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, als fördernde Mitglieder.
- 5.1.7 Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder.
- 5.2 Die Mitgliedschaft muss beantragt werden:
 - 5.2.1 durch einen schriftlichen Antrag und gleichzeitige Erfüllung der in den „Aufnahmebestimmungen des WKV“ gestellten Forderungen sowie deren Anerkenntnis und schriftliche Anerkennung dieser Satzung und der Ordnungen des WKV.
 - 5.2.2 durch die Abgabe einer Bestandsmeldung mit einem Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der angeschlossenen Klubs sowie aller Mitglieder.
 - 5.2.3 Die Mitgliedschaft eines Anschlussverbandes wird durch Vertrag zwischen dem Anschlussverband und dem WKV festgelegt. Darin werden auch Besonderheiten der Rechte und Pflichten dieser Mitglieder geregelt.
 - 5.2.4 Die Ernennung der Ehrenmitglieder regelt die Ehrungsordnung.
- 5.3 Aufnahmeverfahren
 - 5.3.1 Die unter den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 genannten Unterlagen werden an den Verbandsgeschäftsführer zur weiteren Bearbeitung geleitet.
 - 5.3.2 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Klärung der in den „Aufnahmebestimmungen des WKV“ gestellten Forderungen verantwortlich und hat gegebenenfalls direkt oder indirekt betroffene Mitgliedsvereine einzuschalten und anzuhören (Erhaltung Altbestand).
 - 5.3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Der Beschluss des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung dem Antragsteller durch „Einwurf-Einschreiben“..

Eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand angefochten werden; danach entscheidet der nächste Verbandstag in letzter Instanz.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.5.1 durch Austritt.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
 - 5.5.2 durch Auflösung des Ortsvereins oder des Mehrsparten-Sportvereins, dessen Abteilung den Kegelsport betreibt, oder des Anschlussverbandes,
 - 5.5.3 durch Ausschluss; dieser kann durch das Verbandsgericht des WKV auf Antrag des Vorstandes des WKV erfolgen, und zwar in den nachfolgenden Fällen:

- 5.5.3.1 wenn eine der in den nachfolgenden Ziffern 6 und 7 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung auch nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand fortgesetzt wird,
- 5.5.3.2 wenn ein Mitglied seiner dem WKV, gegenüber eingegangener Verpflichtung, trotz Fristsetzung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht nachkommt,
- 5.5.3.3 wenn ein Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des WKV verstößt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schadet,
- 5.5.4 durch Tod bei Einzelpersonen,
- 5.5.5 durch Auflösung oder Löschung des WKV im Vereinsregister.

6.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Ortsvereine und Abteilungen von Mehrsparten-Sportvereinen (ausgenommen Freizeitsportler) sind innerhalb ihrer Gemeinschaften für die Gestaltung ihres Zusammenlebens zuständig, wobei die Pflege und Ausübung eines geregelten Sportbetriebes und die Pflege des Kegel- und/oder Bowlingsports den Vorrang haben.
- 6.2 Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 6.2.1 an den vom WKV, DSKB und DKB ausgeschriebenen Meisterschaften und Turnieren nach entsprechenden Qualifikationen teilzunehmen,
 - 6.2.2 mit ihren Delegierten an den Verbandstagen teilzunehmen. Dabei sind die Mitglieder berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden.

Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.
 - 6.2.3 Anträge zum Verbandstag einzubringen,
 - 6.2.4 bei der Fassung von Beschlüssen mit den ihnen laut Geschäftsordnung zustehenden Stimmen mitzuwirken.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 6.3.1 die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse des WKV, des DSKB und DKB zu befolgen und durchzuführen.
 - 6.3.2 Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im WKV mit diesem oder zwischen ihnen ergeben, den zuständigen Organen des WKV oder gegebenenfalls des DKB zur Entscheidung zu unterbreiten.
 - 6.3.3 dem WKV bis zum **01.Dezember** eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder, der angeschlossenen Klubs und ihrer Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des **Folgejahres** zu melden, dazu alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.

7.0 Beiträge

7.1 Die Mitglieder zahlen an den WKV einen Beitrag; dieser ist ein Jahresbeitrag.

Die Höhe des Beitrages wird:

7.1.1 für Mitglieder gemäß den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.5 vom Verbandstag in der Beitrags- und Gebührenordnung (Anhang zur Geschäftsordnung) festgesetzt,

7.1.2 für fördernde Mitglieder von diesen nach eigenem Ermessen geleistet.

7.1.3 bei Anschlussverbänden durch vertragliche Vereinbarung geregelt,

7.2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.

7.3 Drei Viertel (75 Prozent) des Beitrages ist bis zum 31. Januar und der Restbetrag bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.

7.4 Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, wird ein Säumniszuschlag fällig.

Des Weiteren kann das Mitglied für die Dauer des Verzuges von seinen satzungsgemäßen Rechten ausgeschlossen werden.

7.5 Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe

Der WKV ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung.

Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom WKV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im WKV und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder des WKV sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. WKV tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

8.0 Organisation des WKV

8.1 Zur Durchführung seines Sportbetriebes gliedert sich der WKV *in vier Regionen. Region Niederrhein, Region Mittelrhein, Region Westfalen Nord und Region Westfalen Süd.*

8.2 Die Verwaltungsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsordnung des WKV (Anhang Geschäftsverteilungsplan) geregelt.

8.3 Der Sportbetrieb regelt sich nach der Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen des WKV, des DSKB und des DKB.

9.0 Organe des WKV

Organe des WKV sind:

9.1 der Verbandstag

9.2 der Verbandsvorstand

9.3 der Verbandsjugendtag

9.4 *der Verbandsjugendausschuss*

9.5 der Verbandssportausschuss

9.6 der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss

9.7 der Verbandsrechtsausschuss

9.8 das Verbandsgericht

10.0 Verbandstag

10.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des WKV. Er hat über grundsätzliche Fragen des WKV zu beraten und zu beschließen.

10.2 Der Verbandstag des WKV setzt sich zusammen aus:

10.2.1 den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,

10.2.2 den Vertretern der Mitglieder gemäß den Ziffern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.4 sowie den Mitgliedern gemäß den Ziffern 5.1.6 und 5.1.7,

10.2.3 den Mitgliedern der Ausschüsse und der Rechtsorgane.

10.3 Die Vertreter der Mitglieder gemäß Ziffer 5, die Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane, sowie Mitglieder des Verbandsvorstandes, müssen im WKV gemeldet sein.

10.4 Einberufung und Fristen:

10.4.1 Der Verbandstag findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres statt.

10.4.2 Die Bekanntgabe des Verbandstagstermins erfolgt in Textform mindestens vier Monate vorher durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz des WKV und/oder per E-Mail.

- 10.4.3 Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) sowie auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz des WKV durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen.
- 10.4.4 Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung bei der WKV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 10.4.5 Anträge, die nach diesen Fristen eingehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Dabei ist Ziffer 4.4 zu beachten.
- 10.4.6 Anträge, die die Sportordnung oder den Sport allgemein betreffen, müssen jeweils bis zum 31.12. beim Verbandssportwart eingegangen sein.
- 10.4.7 Anträge, die sich auf Beschlüsse des Sportausschusses beziehen, sind vom Verbandstag zu behandeln, wenn sie von mindestens fünf Vereinen gestellt werden.
- 10.4.8 Für Anträge, die sich aus der Beratung eines auf der Tagesordnung stehenden Antrages ergeben und diesen abändern, erweitern oder einschränken wollen, sowie für die während der Versammlungen gestellten Anträge zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung, gelten vorstehende Formvorschriften nicht. Sie sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Vor der Beschlussfassung sind sie im Wortlaut zu protokollieren und der Versammlung vorzulesen.
- 10.5 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- 10.5.1 Feststellung der Stimmrechte
- 10.5.2 Tätigkeitsberichte des Verbandsvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse und Aussprache dazu
- 10.5.3 Berichte der Rechnungsprüfer
- 10.5.4 Genehmigung der Jahresrechnungen
- 10.5.5 Entlastung des Verbandsvorstandes
- 10.5.6 Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt wurden.
- 10.5.7 **Wahl der Sportwarte:**
Sportwart Rheinland
Regionssportwart Niederrhein
Regionssportwart Mittelrhein
Sportwart Westfalen
Regionssportwart Westfalen Nord
Regionssportwart Westfalen Süd
- 10.5.8 **Wahl der Mitglieder zum Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss**
- 10.5.9 Wahl der Mitglieder des **Verbandsrechtausschusses und Verbandsgerichtes**
- 10.5.10 Wahl der Rechnungsprüfer
- 10.5.11 Wahlen nach den Ziffern 10.5.6 - 10.5.10 finden alle drei Jahre statt.
- 10.5.12 Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- 10.5.13 Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Wortlaut der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmung.
- 10.5.14 Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beschlussfassung
- 10.5.15 Verschiedenes

- 10.6 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandstages sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 10.7 Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grunde einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder fünf Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- 10.8 Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens drei Wochen nach Einreichen des Antrages stattfinden.
- Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle die Zahl, der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.
- Die Tagesordnung mit Anträgen ist mit der Einladung zu versenden.
- 10.9 Über jeden Verbandstag ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

11.0 Stimmrecht, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 11.1 Den Ablauf des Verbandstages, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
- 11.2 Den Ablauf des Verbandsjugendtages, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Verbandsjugendausschusssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
- 11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen des WKV bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

12.0 Virtueller Verbandstag

- 12.1 Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand nach Ziffer 14.0 kann beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Versammlung stattfindet. Es besteht kein Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 12.2 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einem virtuellen Verbandstag durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
- 12.3 Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- 12.4 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des WKV zuzurechnen.

13.0 Umlaufverfahren

13.1 Außerhalb eines Verbandstages können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung der Ziffer 10.5 im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

13.2 Antragsberechtigt sind:

- a) der Verbandsvorstand
- b) der geschäftsführende Verbandsvorstand nach § 26 BGB
- c) der Verbandssportausschuss
- d) der Verbandsjugendausschuss
- e) die Vereine, wenn mindestens 10 Vereine einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Die Anträge sind in den Fällen c) d) und e) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Beschluss des Verbandsvorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

13.3 Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim WKV maßgeblich. Der Verbandsvorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim WKV eingehende Stimme ausschlaggebend.

13.4 Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Vereinen gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

14.0 Verbandsvorstand

14.1 Der Verbandsvorstand besteht, aus folgenden Mitgliedern:

14.1.1 dem Verbandsvorsitzenden

dem Verbandsgeschäftsführer

dem Verbandssportwart

dem stellvertretenden Verbandssportwart

dem Verbandsjugendwart, der verbindlich auf dem Verbandsjugendtag gewählt wurde

dem Verbandsbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

sowie mit beratender Stimme

dem Vorsitzenden der WBU.

Mindestens eine Position aus dem Vorstand sollte durch eine Dame besetzt werden.

14.1.2 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind:

der Verbandsvorsitzende

der Verbandsgeschäftsführer

der Verbandssportwart

der Verbandsjugendwart

14.2 Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Rechtsorgane endet mit der Bestelldauer. Der Vorstand bleibt jedoch über seine Amtszeit hinaus im Amt, bis die satzungsgemäße Neu- oder Wiederwahl vorgenommen ist.

14.3 Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises gehört zu werden.

14.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

14.5 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:

14.5.1 die laufenden Geschäfte des WKV zu führen,

14.5.2 im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen,

14.5.3 den Vorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,

14.5.4 die rechtskräftig gewordenen Urteile der Rechtsorgane durchzusetzen,

14.5.5 über Gnadengesuche zu entscheiden. In diesen Fällen muss er den Vorsitzenden der zuletzt tätig gewesenen Rechts- bzw. Verwaltungsinstanz hören.

14.6 Der Vorstand nimmt die Aufgaben des WKV (Ziffer 2) wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des WKV ausdrücklich vorbehalten sind und so weit, der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.

14.7 Dem Vorstand obliegt es:

14.7.1 dem geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen,

14.7.2 *haupt-, neben- und ehrenamtliche Kräfte einzustellen,*

14.7.3 die Aufnahmebestimmungen des WKV nach Ziffern 5.2.1 festzulegen,

14.7.4 die Beschlüsse der Verbandsausschüsse außer Kraft zu setzen, die den bestehenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen widersprechen.

Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; die Rechtsorgane sind von Weisungen sonstiger WKV-Organen unabhängig.

- 14.7.5 Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsausschüsse bei grober Pflichtverletzung oder aus einem anderen wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihre Tätigkeit in diesen WKV-Organen durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
- 14.7.6 Anträge an den Verbandstag zu stellen und Verfahren bei den Rechtsorganen einzuleiten.
- 14.7.7 Anträge beim Verbandsgericht zu stellen, um Mitglieder der Rechtsorgane bei grober Pflichtverletzung ihres Amtes zu entheben (Ziffer 14.7.5 gilt entsprechend),
- 14.7.8 Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen; in den Fällen den Ziffern 14.7.5 und 14.7.7 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.
- Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, wird er von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zum Verbandstag vertreten.
- 14.8 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

15.0 WKV-Jugend

- 15.1 Die Jugendlichen des WKV sind in der WKV-Jugend organisiert. Ihr oberstes Gremium ist der Verbandsjugendtag.
- 15.2 Die WKV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom WKV erlassenen Ordnungen selbstständig.
- 15.3 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit werden in der WKV-Jugendordnung geregelt.
- 15.4 Die WKV-Jugend wird vom Verbandsjugendwart geführt.
- 15.5 Der Verbandsjugendwart wird vom Verbandsjugendtag gewählt.

16.0 Verbandssportausschuss

- 16.1 Der Verbandssportausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Verbandssportwart
 - dem stellvertretenden Verbandssportwart
 - dem Verbandsjugendwart
 - den Sportwarten der Regionen und den Sportwarten Rheinland und Westfalen

dem Verbandsschiedsrichterwart mit beratender Stimme

dem Verbandslehrwart mit beratender Stimme

Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nehmen an Sitzungen nur auf besondere Einladung teil.

16.2 Dem Verbandssportausschuss obliegt es:

16.2.1 das Sportgeschehen im WKV gemäß dessen Sportordnung und Durchführungsbestimmungen zu organisieren und zu koordinieren,

16.2.2 die für die Durchführung des Sportbetriebes und des Ausbildungswesens notwendigen Maßnahmen festzulegen,

16.2.3 die Einhaltung der Sportordnung zu überwachen, Unsportlichkeiten auf Landesebene zu verfolgen und - soweit erforderlich - in den vorgenannten Fällen ein Verfahren bei den zuständigen Rechtsorganen einzuleiten.

16.2.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verbandssportausschuss im Bedarfsfalle Kommissionen bilden.

16.3 Den Vorsitz im Verbandssportausschuss führt der Verbandssportwart.

17.0 Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss

17.1 Der Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Verbandsgeschäftsführer

dem Verbandssportwart

dem Verbandsjugendwart

dem Sportwart Rheinland

dem Sportwart Westfalen

zwei auf dem Verbandstag zu wählenden Vertretern der Mitglieder.

17.2 Dem Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss obliegt es, die Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten gemäß der Finanzordnung wahrzunehmen.

17.3 Den Vorsitz im Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschuss führt der Verbandsgeschäftsführer.

18.0 Verbandsrechtsorgane

18.1 Die Gerichtsbarkeit des WKV wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt.

18.2 Rechtsorgane sind:

der Verbandsrechtsausschuss,

das Verbandsgericht.

18.3 Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des WKV mit Ausnahme des Verbandstages angehören.

18.4 Die Rechtsorgane bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.

19.0 Rechnungsprüfer

19.1 Die Rechnungsführung des WKV wird durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer überprüft. Einmalige Wiederwahl sowie vorsorgliche Ersatzwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

20.0 Auflösung des Verbandes (WKV)

20.1 Über die Auflösung des WKV oder die Änderung seines Zweckes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

20.2 Dieser außerordentliche Verbandstag muss spätestens vier Wochen vorher einberufen werden. Die Einladung muss den begründeten Antrag auf Auflösung des WKV bzw. Änderung seines Zweckes enthalten.

20.3 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten mit drei Viertel der Stimmen beschließen kann.

20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kegel- und Bowlingbund (DKB) e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Förderung des Sports, zu verwenden hat. Voraussetzung ist, dass der DKB zum Zeitpunkt der Übereignung als gemeinnützig anerkannt ist. Sollte eine Übereignung auf den DKB aus diesem Grunde nicht möglich sein, ist das Vermögen des WKV unter Rücksprache des Finanzamts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

21.0 Datenschutz

21.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU Datenschutzgrundverordnung.

21.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.

22.0 Inkrafttreten

22.1 Die Satzung des WKV

Beschlossen vom Verbandstag am 17.11.2012
Geändert vom Verbandstag am 23.04.2017
Geändert vom Verbandstag am 27.05.2018
Geändert vom Verbandstag am 14.04.2017
Geändert vom Verbandstag am 23.08.2020
Geändert vom Verbandstag am 06.06.2021
Geändert vom Verbandstag am 10.04.2022
Geändert vom Verbandstag am 26.05.2024

Die Änderungen werden mit Beschlussfassung des Verbandstages am 26.05.2024 wirksam und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.